

Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Ritzerau

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.07.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07.02.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ritzerau am && folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Die Dienstanweisung bezieht sich auf sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen.
Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, soweit diese den maßgeblichen EU-Schwellenwert nicht erreichen (z. B. Beauftragung von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, Sachverständigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten).
- (2) Der Dienstanweisung werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 1. für alle **Bauleistungen** die Verdingungsordnung für Bauleistungen (**VOB**) Teil A, B u. C,
 2. für **alle anderen Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen** die Verdingungsordnung für Leistungen (**VOL**) Teil A und B,
 3. für **freiberufliche Leistungen** bei Aufgaben, deren Lösung vorab **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, und sofern diese den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (**VOF**),
 4. für **EU-Vergaben** außerdem die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (**Vergabeverordnung - VgV**) vom 09.01.2001,
 5. **besondere vergaberechtliche Bestimmungen** des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich.

Neben dieser Dienstanweisung sind im einzelnen Vergabevorgang etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

§ 2

Vergabeart

Die Art der Vergabe richtet sich bei

1. **Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte** nach § 3 Abschnitt 1 VOB/VOL Teil A und den in § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen,
2. **Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen ab den EU-Schwellenwerten** nach § 3 a Abschnitt 2 VOB/VOL Teil A, wenn die in § 2 der Vergabeverordnung - VgV vom 09.01.2001 genannten EU-Schwellenwerte (geschätzter Gesamtauftragswert **ohne** Mehrwertsteuer) erreicht oder überschritten werden.

Dies gilt auch für freiberufliche Dienstleistungen bei Aufgaben, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Freiberuflichen Dienstleistungen ab dem EU-Schwellenwert

nach der VOF, wenn der in § 2 der Vergabeverordnung - VgV - vom 09.01.2001 genannte EU-Schwellenwert (geschätzter Gesamtauftragswert **ohne** Mehrwertsteuer) erreicht oder überschritten wird und die freiberuflichen Leistungen eine Aufgabe zum Gegenstand haben, deren Lösung **nicht** eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

§ 3

Wertgrenzen/Vergabebestimmungen

- (1) Für Auftragsvergaben gelten folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme

a) Freihändige Vergabe

-ohne Preisumfrage	bis	1.000,00 EUR
-nach Preisumfrage	von mehr als bis	1.000,00 EUR 5.000,00 EUR

b) nach Beschränkter Ausschreibung

von mehr als bis	5.000,00 EUR 50.000,00 EUR
---------------------	-------------------------------

c) nach Öffentlicher Ausschreibung

von mehr als	50.000,00 EUR
--------------	---------------

d) nach EU-weiter Ausschreibung *)

*) Bei Erreichung oder Überschreitung der in § 2 der Vergabeverordnung - VgV - vom 09.01.2001 genannten Schwellenwerte ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.

- (2) Für die Wertgrenzen sind mit Ausnahme der EU-weiten Auftragsvergaben die **geschätzten Auftragssummen einschließlich Mehrwertsteuer** maßgebend.

9) Eine Preisumfrage gem. Abs. 1 a) ist grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

- (4) **Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL** (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Für diese wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag als maßgebliche Summe anzusetzen.

Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit wie z. B. Gebäudereinigungsleistungen sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (5) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei **Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit** vom Vertragswert bzw. - wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt - vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen. Zu den Leistungen mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit gehören neben Versicherungs-, Wartungs- und Gebäudereinigungsverträgen auch Leasing-, Miet-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine **Wirtschaftlichkeitsprüfung** vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (6) **Reparaturarbeiten** geringeren Umfangs, die sich von vornherein nicht eindeutig bestimmen lassen und überwiegend Lohnkosten verursachen, können nach vorangegangener Stundenlohnumfrage freihändig im Stundenlohn vergeben werden.
- (7) **Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu entziehen**
- (8) Bei der Lieferung von Heizöl erfolgt die Vergabe freihändig zum Tagespreis nach Preisumfrage bei mindestens drei Firmen, davon mindestens eine überregional. Saisonbedingte Preisschwankungen sind zu nutzen.
- (9) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den **in Betracht kommenden BewerberInnen möglichst gewechselt werden**.

Dabei sind - soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen - regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

- (10) Über die **Vergabe** ist ein **Vermerk** zu fertigen, der die maßgeblichen Feststellungen und Begründungen für die Vergabeentscheidung enthält (§ 30 VOB/VOL - Teil A).
- (11) Öffentliche Ausschreibungen sind in **Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften** so bekannt zu machen, dass ein möglichst großer Bewerberkreis Zugang hat.

Zu diesem Zweck können in geeigneten Fällen daneben auch Internet-Online-Dienste genutzt werden.

§ 4

Abweichung von den Wertgrenzen

Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung kann nur im Rahmen der Ausnahmetatbestände in § 3 Nr. 3 und 4 VOB/VOL - Teil A - abgewichen werden. Die Gründe für eine Abweichung sind anzugeben.

Die Entscheidung über Abweichungen treffen die für die Auftragsvergabe nach § 9 Abs. 1 Zuständigen.

§ 5

Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- (1) Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen **Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit** zugelassen. Die zuständige Mitarbeiterin/der zuständige Mitarbeiter entscheidet jeweils nach pflichtgemäßen Ermessen darüber, welche Nachweise die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen von § 8 VOB/A bzw. § 7 VOL/A zu erbringen hat.
- (2) Aufträge im Wert von über **10.000,- EUR** sind nur an solche Unternehmen zu vergeben, die schriftliche Erklärungen des Inhaltes abgeben, dass sie
 - a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der **Steuern und Sozialabgaben** nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
 - b) **keine illegalen Beschäftigten** einsetzen und - bei VOL-Vergaben - wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,- EUR belegt worden sind,
 - c) den Beschäftigten ihres Unternehmens keinen niedrigeren als den für tarifgebundene Unternehmen ihrer Branche geltenden **Tariflohn** zahlen und alle weiteren **tariflichen Bestimmungen** einhalten.¹⁾

Alle **Erklärungspflichten** gelten bei beabsichtigter Beauftragung von **Nachunternehmen** (Subunternehmen) auch für diese.

Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur BieterInnen erteilt wird, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.

- (3) Bei allen Ausschreibungen ist von den BieterInnen eine **Erklärung** darüber zu verlangen, dass das Unternehmen für die angebotenen Lieferungen und Leistungen **keine Kartellabrede, Preisbindungen**, ähnliche Vereinbarungen oder vorbereitende Handlungen in diese Richtung getroffen hat oder treffen wird.
- (4) Vor **Auftragsvergaben** nach VOB sowie nach VOL für bestimmte Bereiche, bei denen die Gefahr illegaler Beschäftigung besteht (z. B. Gebäudereinigungs-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbe), ist ungeachtet der Auftragshöhe von den AuftragnehmerInnen entsprechend dem Runderlass der Landesregierung zur **Bekämpfung illegaler Beschäftigung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Gewerbeordnung zu verlangen. Die Auskunft darf **nicht älter als drei Monate** sein. Ausländische BieterInnen haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Auskunft nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Auf die Vorlage der Auskunft ist in den Bewerbungsbedingungen und der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes hinzuweisen.¹⁾

Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung** nach Abs. 2 und 3 hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner sind Unternehmen, die derartige unrichtige Erklärungen abgeben oder mangelhafte Lieferungen und Leistungen (einschließlich Bauleistungen) erbracht haben, **in der Regel für zwei Jahre** von Lieferungen und Leistungen für die Gemeinde **auszuschließen**.

Für den Fall einer **nachweislich aus Anlass der Vergabe getroffenen Abrede**, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist - wenn kein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird - die Zahlung von **5 v. H. der Abrechnungssumme** auszubedingen, auch für die Fälle, in denen der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

Für den Fall der Abgabe einer **unrichtigen Erklärung zur Beschäftigung illegaler ArbeitnehmerInnen** oder der Feststellung relevanter Eintragungen im Gewerbezentralregister sind die Bestimmungen des Runderlasses der Landesregierung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung¹⁾ zu berücksichtigen.

§ 6

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

- (1) Die **Leistungsbeschreibung** als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss **eindeutig und so erschöpfend** sein, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden wird, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird.
- (2) **Wahl- und Bedarfspositionen** sind auf den jeweils unabweisbaren Mindestumfang zu beschränken, da sie sonst zu Manipulationszwecken missbraucht werden können. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kalkulation sind hinreichend genaue Angaben zur Ausführung zu machen und realistische Mengenansätze auszuschreiben.²⁾
- (3) In den Verträgen der Gemeinde und seiner Einrichtungen mit den AuftragnehmerInnen sind grundsätzlich die **Allgemeinen Vertragsbedingungen** des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen.

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen auch **Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen** (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)⁴⁾ zu berücksichtigen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Anlagen und -Programmen (BVB) gelten fort, soweit sie nicht durch die einzelnen EVB-IT-Vertragstypen abgelöst worden sind.

- (4) Absatz 3 gilt auch für Freihändige Auftragsvergaben.
- (5) Bei der Ausschreibung von **Bauleistungen** sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „EFB-Preis“ aus dem Vergabehandbuch des Bundes beizufügen, wenn die Angebotssumme

bei Leistungen des Bauhauptgewerbes voraussichtlich	mehr als	125.000,00 EUR
---	-----------------	----------------

und bei Ausbauleistungen voraussichtlich	mehr als	50.000,00 EUR
--	-----------------	---------------

betragen wird.

Unterhalb dieser Betragsgrenzen sind die bezeichneten Formblätter auch dann ausfüllen zu lassen, wenn die **Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden BieterInnen um 10 v. H. oder mehr voneinander abweichen.**

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen.

- (6) Bei **Bauleistungen** ist ab einer **Netto-Auftragssumme von 100.000,-- EUR** von den Bietern und BieterInnen zusätzlich zu den Angebotsunterlagen eine Kopie oder ein Abdruck des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses ggf. mit Nebenangeboten in einem zweiten gesonderten und verschlossenen Umschlag zu verlangen.²⁾

Die Vorlage der Kopie ist in der Verdingungsniederschrift aufzuführen. Sie dient Kontrollzwecken und ist unmittelbar nach Ende der Eröffnungsverhandlung an geeigneter Stelle, die von der sonstigen Auftragsvergabe nicht berührt ist, ungeöffnet vor unbefugtem Zugriff sicher zu verwahren.

Die BieterInnen sind mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hinzuweisen, dass die Nichtabgabe der Angebotskopie bzw. die Abweichung der Unterlagen vom Hauptangebot den **zwingenden Ausschluss** des betreffenden Angebotes zur Folge hat.

Soweit der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden soll, das von der im Eröffnungstermin verlesenen Angebotssumme abweicht (verursacht durch einen Rechenfehler oder die Einbeziehung eines Nebenangebotes), ist die Richtigkeit dieser Angaben vom Verwalter der hinterlegten Unterlagen anhand dieser Unterlagen nach deren Öffnung und Überprüfung zu bestätigen.

- (7) Um Manipulationsvorwürfen bei der Vergabe von Leistungen (VOL) zu begegnen, ist - insbesondere bei weniger umfangreichen Leistungsbeschreibungen - bereits bei der Öffnung der Angebote eine Kontrolle bezüglich von Auffälligkeiten durchzuführen (z. B. geänderte Preise oder fehlende Angaben). Auffälligkeiten sind zu markieren und zu protokollieren.²⁾

§ 7

Zusätzliche Aufforderung zur Angebotsabgabe

Wenn bei Öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar werden sollte, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, soll die ausschreibende Stelle während der Angebotsfrist zusätzlich leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung auffordern.

§ 8

Behandlung der Angebote und Angebotseröffnung

- (1) Bei jeder Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen **Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote** sowie eine **Zuschlags-(Binde-)frist** vorzusehen. Die Angebote sind von den BieterInnen als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die eingehenden Angebote bei Beschränkter oder Öffentlicher Ausschreibung sind auf dem geschlossenen Umschlag mit einem **Eingangsstempel und zusätzlich am Submissionstag mit der Uhrzeit** zu versehen und unverzüglich und ungeöffnet einer entsprechend vorzusehenden und an der **Vergabe unbeteiligten Stelle** zuzuleiten, die die Angebote mit einer laufenden Nummer versieht und ungeöffnet **unter Verschluss aufzubewahren** hat.

Unmittelbar vor dem Eröffnungstermin sind die Angebote einem(r) mit der Angebotsöffnung Beauftragten, jedoch **mit der Vergabe nicht Befassten** (VerhandlungsleiterIn oder SchriftführerIn) auszuhändigen.

Sofort nach Eröffnung sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen mit einem **Stanzgerät**, das im übrigen unter Verschluss zu halten ist, zu **kennzeichnen**, um nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu verhindern.

Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer **Verhandlungsniederschrift** festzuhalten.

Im VOB-Bereich können anwesende BieterInnen oder deren Bevollmächtigte die Niederschrift mitunterzeichnen.

Die Öffnung von Angeboten nach VOL ist nicht öffentlich.

§ 9

Entscheidung über Auftragsvergaben und Informationspflicht

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen entscheidet die Gemeindevertretung, soweit nicht durch die Hauptsatzung etwas anderes geregelt ist. Die gesetzlichen Vertretungsrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) **Nachtragsaufträge für Bauleistungen**, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister freihändig erteilt werden. **Die entsprechenden Mehrkosten sollen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Gewerken innerhalb der Maßnahmen gedeckt sein.**
- (3) Im Vergabeverfahren **ab den EU-Schwellenwerten** sind die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, **spätestens 14 Kalendertage vor Zuschlagserteilung** vorab über den Namen des Bieters, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll und über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung schriftlich zu informieren.

Ein Auftrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine entsprechende Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden. Für die Einhaltung der Mitteilungsfrist ist der Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung beim Auftraggeber maßgebend.³⁾ Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

§ 10

Formvorschriften

- (1) **Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen.** In den Auftragsschreiben ist darauf hinzuwirken, dass die anerkannten Bedingungen mit der Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages werden.
- (2) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Schreiben erfordert, kann der Auftrag durch **Kleinauftragsformular** erteilt werden.
- (3) Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich, telefonisch oder per Telefax erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Darüber hinaus sind gegebenenfalls die Vorschriften der Gemeindeordnung über Interessenwiderstreit (§ 24 Abs. 2) und die **Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen** (§ 50) in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde zu beachten.

§ 11

Aufträge der Eigenbetriebe

Bei Aufträgen der Eigenbetriebe der Gemeinde gelten abweichend von den §§ 9 (1) und 10 (4) die entsprechenden Bestimmungen der Betriebssatzungen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ritzerau,

Gemeinde Ritzerau
Der Bürgermeister

Riesel

¹⁾ Runderlass der Landesregierung vom 19.07.1994 zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung (Amtsbl. Schl.-H. 1994 S. 351)

²⁾ Runderlass des Innenministeriums vom 13.11.1998 zur Bekämpfung der Korruption (Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 967)

³⁾ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung-VgV) vom 09.01.2001 (BGBl. I S. 110)

⁴⁾ Runderlass des Innenministeriums vom 20.07.2001 zur Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) (Amtsbl. Schl.-H. 2001 S. 478)